Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5114

05. 05. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aussetzung der Bedingung, der die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Marokko und Tunesien in die Gemeinschaft gemäß den geltenden Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und jedem der beiden Länder unterliegt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG)

— Nr. 2108/75 des Rates [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3416/75, hat die Regelung für den Warenverkehr mit Marokko verlängert, die von der Gemeinschaft im Rahmen der Assoziierung mit diesem Land angewandt wurde;

— Nr. 2107/75 des Rates [2]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3415/75, hat die Regelung für den Warenverkehr mit Tunesien verlängert, die von der Gemeinschaft im Rahmen der Assoziierung mit diesem Land angewandt wurde.

Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko [3]) sowie

Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik [4])

sehen unter anderem für die Einfuhr von Orangen, frisch; Mandarinen, frisch, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft eine Zollsenkung vor, die während der Anwendung der Referenzpreise an die Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft geknüpft ist.

Mit den Verordnungen (EWG)

— Nr. 1467/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Marokko [5]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2365/70,

— Nr. 1472/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien [6]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2366/70,

wurden die Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt.

Es ist angezeigt, bei der Einfuhr von Orangen, frisch; Mandarinen, frisch, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; frischen Klementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Marokko und Tunesien die Bedingung für die Zollsenkung auszusetzen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 13. August 1975, S. 2

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 13. August 1975, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 8. August 1969

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 8. August 1969

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Dementsprechend ist auch die Anwendung der diese Bedingung betreffenden Durchführungsvorschriften auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08 02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

mit Ursprung in den nachstehend genannten Ländern wird die Anwendung folgender durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3416/75 und (EWG) Nr. 3415/75 des Rates verlängerten Bestimmungen ausgesetzt:

— Artikel Absätze 2 und 3 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko;

— Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den nachstehend genannten Ländern wird die Anwendung folgender Verordnungen ausgesetzt:

— Nr. 1467/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Marokko;

— Nr. 1472/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[5] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 8. August 1969, S. 95

[6] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 8. August 1969, S. 95

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – As 20/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Anhang zum Dokument . . . . . .

Datum: 29. März 1976

1. Haushaltsposten: Eigeneinnahmen, Artikel 12 (Zölle)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Aussetzung der Bedingung, der die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Marokko und Tunesien in die Gemeinschaft gemäß den geltenden Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und jedem der beiden Länder unterliegt.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Bis zum 30. Juni 1976 Aufhebung der seit 1969 im Rahmen der EWG-Marokko-Tunesien-Abkommen für die Zollreduzierung für bestimmte Zitrusfrüchte vorgesehenen Bedingung der Einhaltung eines über dem Referenzpreis liegenden Preises.

5.0	Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ( )	kommendes Haushaltsjahr ( )
Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts zu Lasten nationaler Verwaltungen zu Lasten anderer nationaler Sektoren	Änderung der Zollerhebung	unbedeutend	unbedeutend

5.1 Vorausschau: Jahr Jahr Jahr

Auf 1976 begrenzte Maßnahme

5.2 Berechnungsmethode: In bezug auf die seit 1969 bestehende Lage keine Änderung des Zollschutzes und für die Zollerhebung keine wesentlichen voraussehbaren Änderungen.

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch in betreffendem Kapitel vorhandene Mittel

Ja Nein

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt

Ja Nein

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

Ja Nein

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Anmerkungen:

Begründung

Nach Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Anhangs I des Assoziierungsabkommens von 1969 mit Marokko und Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Anhangs I des Assoziierungsabkommens von 1969 mit Tunesien ist die Zollsenkung für die Einfuhr frischer Orangen und frischer kleiner Früchte mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft an die Einhaltung eines über dem gemeinschaftlichen Referenzpreis liegenden Preises geknüpft. Durchführungsverordnungen für diese Bestimmungen sind erlassen worden.

Da die Assoziierungsabkommen außer Kraft getreten sind, wurden die Handelsbestimmungen von der Gemeinschaft autonom – zuletzt am 30. Dezember 1975 – durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2108/75 und Nr. 2107/75 bis 30. Juni 1976 verlängert.

Mit Marokko und Tunesien wurden neue Abkommen ausgehandelt. Diese Abkommen sehen eine Senkung des Zolls bei der Einfuhr von frischen Orangen und frischen kleinen Früchten mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft vor; diese Senkung ist jedoch nicht mehr an die Einhaltung des Vertragspreises geknüpft. Aus technischen Gründen können die Handelsbestimmungen der neuen Abkommen wahrscheinlich nicht vor Ende des Zitruswirtschaftsjahres in Kraft treten. Wegen der Bedeutung dieses Sektors für die betreffenden Länder und seiner wichtigen Stellung in ihren Ausfuhren ist es angezeigt, bereits jetzt die Anwendung des in den Abkommen von 1969 mit Marokko und Tunesien vorgesehenen Vertragspreises auszusetzen. Folglich schlägt die Kommission dem Rat vor, für diese Länder den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung anzunehmen, durch welche die Anwendung der Bestimmungen der Abkommen über den Vertragspreis sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen ausgesetzt werden sollen.